



**DPoIG**  
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT  
im DBB

**Landesverband Hessen**

*DPoIG Hessen, Rheinstr.99, 65185 Wiesbaden*

Die Herren,

Ministerpräsident Boris Rhein

Staatsminister Peter Beuth

**Landesgeschäftsstelle**

Rheinstraße 99  
65185 Wiesbaden

Telefon: (0611) 97 45 44 04

Telefax: (0611) 97 45 44 06

[Konatakt@DPoIG-Hessen.de](mailto:Konatakt@DPoIG-Hessen.de)

[www.DPoIG-Hessen.de](http://www.DPoIG-Hessen.de)

**Datum: 24.01.2023**

**Offener Brief der DPoIG Hessen**

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Rhein,

sehr geehrter Herr Staatsminister Beuth,

wir haben zu Beginn des Monats Januar die Initiative ergriffen und die Kolleginnen und Kollegen im Bereich der Tarifbeschäftigten auf den § 16 Abs. 5 TV-H hingewiesen und ein Musterschreiben zur Verfügung gestellt. Uns ist die „kann“ Bestimmung und damit Freiwilligkeit der Leistung mehr als bewusst.

Die Bundesregierung hat im Oktober 2022 die Möglichkeit zur steuer- und abgabenfreien Inflationspauschale von bis zu 3000 € geschaffen, auch dies ist eine freiwillige Leistung der Arbeitgeber, so auch der öffentlichen Arbeitgeber.

Wir haben in den letzten Monaten einige besorgniserregende Gespräche mit den Beschäftigten in unseren Behörde geführt.

Im Austausch mit anderen Gewerkschaften wie auch Landesverbänden ergab sich ein gleiches Bild, dass die Tarifbeschäftigten auf Grund der erheblichen Teuerung der Lebenshaltungskosten Probleme haben und sich in ihrer Existenz gefährdet sehen.

Die Kolleginnen und Kollegen versuchen durch umfängliche Einschränkungen im persönlichen, folglich familiären Bereich, die Situation aufzufangen.

Bankverbindung: [BBBank Karlsruhe](#) / IBAN DE 29 6609 0800 0004 3784 90 / BIC [GENODE61BBB](#)

Die Inflationsrate betrug, laut statistischen Bundesamt, im Jahr 2021 nur 3,1 %, Januar 2022 4,9 % und bereits im März 7,3 %.

Mit Stand 31.10.2022 haben sich die Werte erneut erhöht und betragen nun:

Ø Inflationsrate + 10,4 %

Ø Steigerung der Verbraucherpreise + 43,9 %

Ø Steigerung der Nahrungsmittelpreise + 18,7 %.

Quelle: [https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/_inhalt.html)

Höhere Lebenshaltungskosten liegen unstrittig vor. Die Bundesregierung hat deshalb mit dem 3. Entlastungspaket vom 3. September 2022 den Weg für steuerfreie Zahlungen in Form einer „Inflationsausgleichsprämie“ an die Beschäftigten freigemacht.

Quelle: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/entlastungen-im-ueberblick/inflationsausgleichspraemie-2130190>

Wir sind davon überzeugt, dass die Tarifparteien im TV-H, im Übrigen mit gleichem Wortlaut auch im TV-L, hinsichtlich der Möglichkeit zur Antragstellung gemäß § 16 Abs. 5 TV-H und dem darin beinhalteten Wortlaut „... zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten ...“, dies mit einer klaren Vorstellungen und Motivlage aufgenommen haben.

Die Fürsorge des Dienstherrn gegenüber den Beschäftigten ist eine der Grundlagen für einen funktionierenden öffentlichen Dienst.

Die Antragstellung durch die Beschäftigten wurde durch das LPP, ohne die konkrete Beleuchtung der bestehenden Situation, im Besonderen mit Blick auf die unteren Entgeltgruppen von der EG01 bis 09 TV-H, beantwortet. In dem Ablehnungsschreiben, welches durch das LPP3 den Präsidien zur Verfügung gestellt wurde, wird dargelegt, dass es sich um „pauschal allgemein steigende Lebenshaltungskosten handelt“ und folglich der Antrag einer Rechtsgrundlage entbehrt.

Die Hessische Landesregierung und die Bundesregierung haben in den letzten Monaten mehrere Gesetze, Verordnungen und Maßnahmen aufgrund der besonders gestiegenen Lebenshaltungskosten ergriffen. Daraus ist klar abzuleiten, dass die Einschätzung des LPP zur allgemeinen Kostensteigerung eine falsche ist.

Die Gründe zur erheblichen Teuerung sind die besonderen Umstände des Ukrainekrieges und dessen Auswirkungen. Ausschließlich aus diesem Grund sind die gestiegenen Lebenshaltungskosten und die steigende Inflation, zu erklären, wie in den beigefügten Statistiken erläutert.

Im Gesamtkontext ist zu sehen, dass wir aus einer zweijährigen Pandemie herauskommen, welche für die Beschäftigten gleichfalls von Einschränkungen und Belastungen geprägt war.

Deshalb ist uns nicht erklärbar, dass die Situation durch das LPP3 anders, als die derzeitig in den Parlamenten der Länder und des Bundestages wie auch in den in der Verantwortung stehenden Landesregierungen und Bundesregierung diskutierten Weise und entgegen der dort bestehenden Beschlusslage, den Beschäftigten im Ablehnungsbescheid erklärt wird. Dieses Schreiben stellt einen unmissverständlichen symbolischen Schlag ins Gesicht der Träger des öffentlichen Interesses, den Tarifbeschäftigten der Landesverwaltung und konkret dem Bereich der Polizei, dar. Fürsorge gegenüber einem im öffentlichen Dienst Beschäftigten, darf nicht ausschließlich aus fiskalischen Gründen gesehen werden. Die tariflichen Möglichkeiten müssen ausgeschöpft werden und hierfür gibt es den § 16 Abs. 5 TV-H.

Die anstehenden Tarifverhandlungen, auf welche in dem Schreiben gleichfalls verwiesen wird, sind kein Ausgleich und kommen dem blanken Hohn nahe. Wir wissen, dass diese frühestens ihren Abschluss im März 2024 finden und erst dann, die dann eventuell verbesserte Einkommensseite, seine Wirkung entfaltet. Jedoch hat sich bis dahin, die ohnehin sehr angespannte Lage in den Familien der Tarifbeschäftigten, weiter verschärft und dürfte dann bildlich gesehen bereits hinter dem berühmten Abgrund liegen. Die Folge, welche in Teilen bereits jetzt besteht, sind Überziehungen von Girokonten, Dispo-Krediten und allgemeinen Ratenkrediten (auch hier ist ein erheblicher Zins- und damit Kostenanstieg zu verzeichnen). Das wird neben den Familien, besonders die zahlreichen Alleinerziehenden und die mit einem Grad der Behinderung, aufgrund der gesonderten angespannten Lage im Gesundheitsbereich, treffen.

Wir sind davon überzeugt, dass sie als politisch Verantwortliche um die Leistung der vielen Tarifbeschäftigten in der Landesverwaltung wissen. Die Kolleginnen und Kollegen sind DIE wichtige Stütze im Gesamtapparat unseres Bundeslandes und sie bedürfen JETZT ihrer Unterstützung.

Mit dem § 16 Abs. 5 TV-H gibt es ein Instrument, welches eine befristete Unterstützung, entgegen einem hohen Einmalbetrag, ermöglicht und damit die Belastung im Landeshaushalt verteilt werden kann.

Selbstverständlich unterstützen wir auch die steuer- und abgabenfreie Inflationsausgleichsprämie bis zu 3000 €, welche die Bundesregierung im Oktober 2022 geschaffen hat.

Beides sind freiwillige Leistungen die jedoch ihrer besonderen Verantwortung unterliegen und damit im Fokus der Beschäftigten und deren Familien.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre DPoIG Hessen

Bankverbindung: [BBBank Karlsruhe](#) / IBAN DE 29 6609 0800 0004 3784 90 / BIC [GENODE61BBB](#)